

HAUSORDNUNG

der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

zuletzt geändert: 19. Januar 2018

Gliederung

Vorwort der Anstaltsleiterin

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung und persönliche Ausstattung
6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte, Einbringen von Laptops
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche
11. Pakete, Sondereinkauf
12. Arbeit
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung
14. Geld, Einkauf
15. Freizeit, Sport, Bücherei
16. Seelsorge und Religionsausübung
17. Gesundheitsfürsorge
18. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel
19. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz
20. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat
21. Beschwerden und Rechtsbehelfe
22. Gefangenenmitverantwortung und Küchenkommission
23. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer
24. Adressen
25. Inkrafttreten

Anlagen zur Hausordnung

Vorwort der Anstaltsleiterin

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Jede Gefangene kann durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu einem sozialverantwortungsvollen Verhalten können Sie auch durch die Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Bei Schwierigkeiten suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit den Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsdienstleitern, Fachdiensten, Seelsorgern, Vollzugsabteilungsleitern). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn einem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten, dass Sie auch bei einer ablehnenden Entscheidung sachlich reagieren. Bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu führen und so eventuell eine andere Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Chemnitz wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst bearbeiten müssen. Nur bei einem echten eigenen Willen zur Mitarbeit können die Bemühungen der Bediensteten um Ihre Resozialisierung zum Erfolg führen.

Für Jugendstrafgefangene gelten gegebenenfalls weitergehende abweichende Regelungen gemäß Sächsischem Jugendstrafvollzugsgesetz, die im Einzelnen durch Aushang auf der Jugendstation bekannt gegeben werden.

Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Bitte betätigen Sie Gegensprechanlagen nur in dringenden Fällen! Ein Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall die Hilfe von Bediensteten zu spät kommt. Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen, Selbstverletzungen, körperliche Auseinandersetzungen, den Verdacht auf Straftaten sowie Brände – unverzüglich zu melden.
- 1.2. Bitte stören Sie nicht das geordnete Zusammenleben in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen aus dem Fenster sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt ist ebenfalls nicht gestattet.
- 1.3. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich durch die Anordnungen beschwert fühlen. Den Ihnen von Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Aufschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
- 1.4. In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräume, Stationsküchen u. a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die notwendige Sauberkeit und die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie zu beseitigen. Die Aufbewahrung von Ausstattungsgegenständen aus Gemeinschaftsräumen (z. B. Kochgeschirr) im Haftraum ist nur mit Zustimmung der Stationsbediensteten gestattet.
- 1.5. Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (z. B. Aids und Hepatitis) führen. Es ist deshalb untersagt, sich oder andere Personen zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind nicht gestattet. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.6. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die im Sächsischen Strafvollzugsgesetz, Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz oder Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz festgelegten Verhaltensvorschriften kann eine disziplinarische Verantwortlichkeit geprüft werden.

2. Tageseinteilung

Die stationsgebundene Tageseinteilung ist verbindlich. Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Essens-, Materialausgabe-, Post-, Aufschluss-, Ambulanzzeiten) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen auf den Stationen sowie den Informationen im Gefangeneninformationsterminal. Änderungen der Tageseinteilung aus – vollzugsorganisatorischen Gründen oder aufgrund von Anstaltsführungen für die Öffentlichkeit werden Ihnen zeitnah über den Stationsdienst mitgeteilt.

3. Haftraumordnung

- 3.1. Die Grundausstattung der Hafträume und die Anordnung der Haftraummöbel erfolgt durch die Anstalt. Sie darf ohne Genehmigung nicht verändert werden. Bitte sorgen Sie für eine regelmäßige Reinigung und Lüftung Ihres Haftraumes.
- 3.2. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein von Bediensteten zu überprüfen. Vorhandene Mängel oder Beschädigungen sind sofort mitzu-

teilen. Über später festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene unverschuldete Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend die Stationsbediensteten.

- 3.3. Ihr Haftraum darf von Bediensteten jederzeit durchsucht werden. Ein Anwesenheitsrecht Ihrer Person bei der Durchsuchung besteht nicht.
- 3.4. Die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden. Überzählige oder ungenehmigte Gegenstände können von den Stationsbediensteten aus dem Haftraum entfernt werden. Der Zugang und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Die Fenster und Fenstergitter sowie die Haftraumtüren sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- 3.5. Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten bzw. Pinnwände) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden. Das Bekleben, Bemalen oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- 3.6. Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder erhebliche Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben sowie Darstellungen des Geschlechtsaktes dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden.
- 3.7. Das Sammeln von eingekauften Verbrauchswaren, insbesondere von Lebensmitteln und Tabak, über einen angemessenen persönlichen Bedarf hinaus ist untersagt. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben. Ein Sammeln oder eine eigenmächtige Weitergabe von Medikamenten an andere Gefangene ist nicht gestattet.
- 3.8. Auf dem gesamten Anstaltsgelände und in den Hafträumen darf kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Die Verwendung von selbstgefertigten Kerzen oder Brennern ist verboten. Die Zubereitung warmer Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Stationsküchen gestattet.
- 3.9. Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde. Die Geräte müssen über eine Sicherheitsklassifizierung (z. B. CE-Zeichen) verfügen und es dürfen keinerlei Veränderungen an ihnen vorgenommen werden. Verhalten Sie sich bitte umweltbewusst und gehen Sie deshalb mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie beim Verlassen des Haftraumes alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster.
- 3.10. Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/Pappe, Plastik/Dosen und Hausmüll und Bioabfälle bei. Das Hinauswerfen von Müll jeglicher Art aus den Haftraumfenstern ist untersagt.
- 3.11. Die Haftraumtüren sind auch während der Aufschlusszeiten aus Gründen des Nicht-raucher- und Lärmschutzes sowie der Übersichtlichkeit der Stationsflure erforderlichenfalls angelehnt oder geschlossen zu halten.

4. Persönlicher Besitz

- 4.1. Sie dürfen nur Gegenstände im persönlichen Besitz haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. An andere Gefangenen dürfen Sie damit nur mit Zustimmung der Anstalt Gegenstände abgeben. Auch die

Annahme von Gegenständen anderer Gefangener bedarf der Zustimmung der Anstalt. Ohne Genehmigung dürfen Sie ausnahmsweise Gegenstände von geringem Wert (ca. 5,00 EUR) von einer anderen Gefangenen desselben Unterbringungsbereiches annehmen oder an diese abgeben. Die Anstalt kann sich vorbehalten, dass auch geringwertige Gegenstände nur mit Genehmigung übergeben oder angenommen werden dürfen. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn durch die Übergabe bzw. Annahme die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet werden würde.

- 4.2. Sie können über den Kaufmann Gegenstände zum persönlichen Besitz erwerben und in den Haftraum einbringen. Das Warensortiment des Kaufmanns ist dafür allgemein zugelassen. Es wird in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft. Die Gefangenenmitverantwortung wird vor Entscheidungen über die Erweiterung oder die Beschränkung des Angebotes beteiligt. Sie können darüber hinaus aus den in der Anstalt zugelassenen Katalogen Bestellungen vornehmen. Die dort zum Bezug angebotenen Gegenstände sind allgemein zugelassen. Für Bestellungen sind die vorgesehenen Bestellscheine zu nutzen.
- 4.3. Die maximale Anzahl der zum persönlichen Besitz zugelassenen und beim Kaufmann erwerb- bzw. über die Kataloge bestellbaren Gegenstände ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen und aus den Anlagen zu dieser Hausordnung. Soweit in dieser Hausordnung zur Maximalanzahl keine Regelung getroffen ist, gelten die Ziffern 3.4. und 3.7. Satz 1. Die Zulassung jeder Bestellung durch Sie steht unter dem Vorbehalt, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt die Gegenstände nicht ausgehändigt oder aber aus dem Haftraum wieder entfernt werden.
- 4.4. Aus den Anlagen können Sie außerdem entnehmen, welche Gegenstände die Anstalt zur Verfügung stellt und welche Gegenstände ggf. in welcher Anzahl und Ausgestaltung auch von außerhalb per Paketversand oder über den Besuch eingebracht werden dürfen.
- 4.5. Die in der Hausordnung und den Anlagen angegebenen Beschränkungen des Besitzes von Gegenständen sind verbindlich. Ausnahmen sind nur im besonders begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vollzugsabteilungsleiter.
- 4.6. Zum Schutz vor Diebstahl achten Sie darauf, Ihren Haftraum beim Verlassen stets zu schließen. Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener privater Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten. Die Darlegungs- und Beweislast für einen derartigen Pflichtverstoß liegt bei Ihnen.
- 4.7. Die mit der Zulassung von Gegenständen verbundenen Auflagen zur Nutzung und Aufbewahrung müssen von Ihnen beachtet werden, da ansonsten die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.
- 4.8. Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät, Hörfunkgerät, DVD/Blu-Ray-Player, Spielkonsole, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine, Kaffeemaschine, Wasserkocher und vergleichbar große Geräte) ist abhängig von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Anzahl der sonstigen vorhandenen Geräte. Im Regelfall werden nicht mehr als fünf Elektrogeräte der vorgenannten Art je Haftraum zugelassen. Dies gilt auch bei einer Doppel- oder Mehrfachbelegung des Haftraumes.
- 4.9. In den Hafträumen, auch bei Doppel- oder Mehrfachbelegung, werden im Regelfall nur ein Fernsehgerät und ein Filmabspielgerät (DVD/Blu-Ray-Gerät) zugelassen. Im Übrigen

gen darf jede Gefangenen die in Ziffer 4.8. genannten Geräte nur jeweils einmal im Haftraum besitzen.

5. Kleidung und persönliche Ausstattung

- 5.1. Als Strafgefangene, Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene tragen Sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung. Die Anzahl der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke können Sie der Anlage 2 Ziffer 1 a.) entnehmen.
- 5.2. Sie können zudem private Ausstattung nutzen oder aber Sie erhalten von der Anstalt eine Mindestausstattung. Die Anzahl der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenstände können Sie der Anlage 1, soweit dort der Bezugsweg durch die Anstalt genannt ist, sowie der Anlage 2 Ziffer 1 b.) entnehmen. Im Einzelfall und bei Bedarf stellt die Anstalt Ihnen Kleiderbügel für die angemessene Verwahrung ihrer Kleidung in den Haftraumschränken zur Verfügung, sofern sie solche nicht selbst erwerben können.
- 5.3. Die möglichen Kleidungs- und Ausstattungsgegenstände, die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und privater Ausstattung sowie die Einbringungsmöglichkeiten können Sie der Anlage 2 Ziffer 3, soweit Sie in der der Sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht sind zusätzlich der Anlage 2 Ziffer 4 entnehmen. Der Ersatz eigener Bekleidung ist nur im Tausch gegen Herausgabe der beschädigten oder nicht mehr passenden Kleidung möglich.
- 5.4. Das Tragen eigener Bekleidung und die Nutzung eigener Ausstattung bedürfen nicht der Genehmigung der Anstalt. Das Recht kann jedoch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt bzw. zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist. Sind Sie Jugendstrafgefangene kann das Tragen von Privatkleidung zudem eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.
- 5.5. Das Tragen von Privatkleidung und die Nutzung privater, waschbedürftiger Ausstattung sind untersagt, solange Sie sich nicht mit der Reinigung Ihrer Privatkleidung und der Privatausstattung durch die Anstalt einverstanden erklären, Sie nicht die Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung unterschreiben, soweit die Bekleidung und Ausstattung nicht maschinenwaschbar und Sie nicht im Besitz eines industriewaschbaren Wäschenetzes sind. Das industriewaschbare Wäschenetz können Sie beim Kaufmann beziehen. Den Besitz des Wäschenetzes und die Nutzung maschinenwaschbarer Kleidung sowie Ausstattung müssen Sie gegenüber der Anstalt nachweisen. Privatkleidung und Privatausstattung, die entsprechend der Anlage 2 Ziffer 3 eine Kennzeichnung mit einem – von Ihnen zu erwerbenden – Wäschesticker erfordern, dürfen nur getragen werden, wenn sie mit einem solchen Wäschesticker versehen sind.
- 5.6. Die industriewaschbaren Wäschenetze sind nach den Vorgaben der Wäscherei, mit Kabelbindern verschlossen, auf den Stationen abzugeben. Kabelbinder können Sie über den Kaufmann erwerben. Nur im Ausnahmefall, wenn Sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, erhalten Sie Kabelbinder auch über die Anstalt. Wenden Sie sich dazu bitte an die Stationsbediensteten.
- 5.7. Den Verlust bzw. die Beschädigung von Anstaltskleidung und -ausstattung während des Waschvorganges in der Wäscherei melden Sie bitte unverzüglich nach dem Rücklauf des Wäschenetzes bei den Stationsbediensteten. Bei verspäteter Anzeige trifft Sie die Beweislast dafür, dass der abgegebene Gegenstand nach Abgabe in die Wäscherei und vor der Rückgabe an Sie verloren ging bzw. beschädigt wurde.
- 5.8. Zur Arbeit und bei Bildungsmaßnahmen erhalten Sie Arbeitsbekleidung und -ausstattung (Anlage 2 Ziffer 2), sofern die Pflicht zum Tragen solcher Kleidung und Ausstattung bestimmt wurde.

- 5.9. Das Waschen und Trocknen von Bekleidung und waschbedürftiger Ausstattung im Stationsbereich, insbesondere auf den Hafträumen, in den Stationsküchen und in den Duschräumen, ist nicht gestattet. Nur soweit Stationswaschmaschinen und -trockner von der Anstalt zur Verfügung gestellt werden, sind das Waschen und das Trocknen der dafür zugelassenen Gegenstände auf der Station in den vorgehaltenen Geräten zulässig.
- 5.10. Soweit Sie im Besitz von Privatkleidung und eigener Ausstattung sind, werden Ihnen Anstaltskleidung und Anstaltsausstattung nicht zur Verfügung gestellt. Bereits ausgegebene Anstaltskleidung und -ausstattung haben Sie zurückzugeben. Dies gilt nicht für die von der Anstalt nach Anlage 1 zur Verfügung gestellten Verbrauchsgegenstände.
- 5.11. Sie sind verpflichtet, sorgsam mit überlassener Anstaltskleidung und -ausstattung umzugehen und diese sauber zu halten.

6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1. Sie dürfen vorbehaltlich der Regeln unter Ziffer 4.8. und 4.9. mit Genehmigung der Anstalt ein eigenes Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh-, DVD/Blu-Ray-Abspiel- und/oder Computerspielgerät benutzen. Abweichend davon werden eigene Fernseh- und DVD/Blu-Ray-Abspielgeräte bei Jugendstrafgefangenen im Regelfall nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin. Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für die JVA Chemnitz. Bei einer Verlegung in eine andere Anstalt müssen Sie die Genehmigung zum Besitz neu beantragen. Die Genehmigung zum Besitz eines Fernsehgerätes gilt zudem nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt, in welchem die JVA Chemnitz den Kabelfernsehempfang und die Fernsehgeräte für alle Gefangenen verpflichtend auf Mietbasis anbietet oder ein Haftraummediensystem zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2. Die JVA Chemnitz ermöglicht Gefangenen, bei einem von der Anstalt bestimmten Anbieter ein Fernsehgerät zu mieten. Der Mietvertrag kommt ausschließlich zwischen der Gefangenen und dem externen Anbieter zustande. Den monatlichen Mietzins entnehmen Sie bitte den Aushängen. Ziffer 4.8. und 4.9 bleiben auch im Fall der Anmietung unberührt.
- 6.3. Eigene Geräte werden vor der Aushändigung auf Ihre Kosten überprüft. Bitte lassen Sie dazu rechtzeitig einen entsprechenden Geldbetrag sperren. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Die Anstaltsleiterin kann damit auch Bedienstete beauftragen. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgebühren) der Geräte sowie deren Entsorgung sind von Ihnen zu tragen.
- 6.4. Nach Überprüfung der Geräte werden diese durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels führt in der Regel zum Widerruf der Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz und kann disziplinarische sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Vor einer erneuten Zulassung des Gerätes ist eine Überprüfung auf Ihre Kosten durch den Fachhändler wieder durchzuführen.
- 6.5. Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- 6.6. Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht im Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung dieser Geräte durch die Anstalt.

- 6.7. Die Maße von Hörfunk- und sonstigen Tonwiedergabe- sowie Fernseh- und Filmabspielgeräten dürfen jeweils eine maximale Kantenlänge (Länge + Breite + Tiefe) von 120 cm nicht überschreiten.
- 6.8. Hörfunkgeräte dürfen über MC-(Kassetten) und CD-Laufwerke verfügen. Nicht zugelassen sind Hörfunkgeräte mit einer Musikausgangsleistung von mehr als 20 Watt, Hörfunkgeräte mit integriertem CD-Wechsler sowie Bassrollen. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden bei der technischen Überprüfung durch die Fachwerkstatt ausgebaut oder deaktiviert. Die Lautsprecher müssen mit dem Hörfunkgerät fest verbunden sein. Hörfunkgeräte mit abnehmbaren Lautsprecherboxen werden nicht zugelassen.
- 6.9. Hörfunkgeräte, die nicht über eine Netzstromversorgung verfügen, können mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Diese Batterien sind über den Anstaltskaufmann zu erwerben. Alte Batterien können bei jedem Einkauf dem Anstaltskaufmann zur Entsorgung zurückgegeben werden. Akkumulatoren und die damit verbundenen Ladegeräte werden nicht zugelassen.
- 6.10. Grundsätzlich werden nur Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörern eingerichtet sind.
- 6.11. Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen höchstens 15 Ton- und Filmträger (Kassetten, CDs, DVDs, Blu-Ray) in Originalverpackung überlassen. Sofern Sie auf der Sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht sind, dürfen Sie maximal 25 Ton- und Filmträger besitzen. Filme mit der Kennzeichnung „FSK 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“ werden grundsätzlich nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum zugelassen. Für Filme mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn die Filme ihrem Inhalt nach geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die Entscheidung hierüber treffen die Vollzugsabteilungsleiter.
- 6.12. Es werden ausschließlich die zum Fernseh- bzw. Filmabspielgerät und gegebenenfalls zu den Hörfunk- und Tonwiedergabegeräten gehörenden, originalen Fernbedienungen zum persönlichen Besitz im Haftraum genehmigt. DVD-, Blu-Ray- und sonstige Filmabspielgeräte dürfen keine integrierte Wechsler-Funktion aufweisen.
- 6.13. Spielkonsolen und Spiele sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Die Nutzung anderer als der dort verkauften Gerätetypen einschließlich programmierbarer Taschenrechner oder Computerspielgeräte ist nicht gestattet. Sie dürfen auch nur einen einzelnen Controller erwerben und auf Ihrem Haftraum besitzen.
- 6.14. Sie dürfen maximal jeweils drei Datenträger (Spiele) in transparenten CD-Hüllen im Haftraum aufbewahren. Spiele mit der Kennzeichnung „FSK 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“ werden nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum zugelassen. Für Spiele mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn die Spiele ihrem Inhalt nach geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die Entscheidung hierüber treffen die Vollzugsabteilungsleiter.
- 6.15. Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Filmabspiel-, Fernseh- und Computerspielgeräte dürfen mit Ausnahme der originalen Fernsteuerung über keine technischen Vorrichtungen für eine kabellose Kommunikation verfügen. USB-Schnittstellen oder andere Slots zum Betrieb von externen Medien (z. B. SD-Karten) werden mit Anstaltssiegeln verplombt und dürfen nicht benutzt werden. Ziffer 6.4. gilt entsprechend.
- 6.16. Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräten, DVD-/Blu-Ray-Player) wird grundsätzlich davon

abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und es aus der Anstalt verbracht wurde. Bei einem Missbrauch oder einer zweckentfremdeten Nutzung des elektrischen Gerätes kann Ihnen das Betreiben untersagt werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1. Auf Antrag dürfen Sie bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden. Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt – auch, wenn dies nur einzelne Beiträge betrifft – die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.
- 7.2. Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie oder über einen Dritten erfolgen, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Der Bezug ist grundsätzlich nur im Abonnement gestattet. Ausnahmen hiervon, insbesondere bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften oder Probeexemplaren werden im Einzelfall geprüft.
- 7.3. In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren. Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zu entsorgen. Auf Antrag werden Zeitschriften (z. B. Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung nachweisen können. Werden eingebrachte Zeitungen und Zeitschriften, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von Ihnen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, können diese kostenpflichtig aus der Anstalt entfernt werden.
- 7.4. Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung an Sie bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit nicht verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften noch höchstens zwei Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

- 8.1. Besuchszeiten für Untersuchungs-, Jugendstraf- und Strafgefangene entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen auf der Station.

Für den von Ihnen vereinbarten Termin halten Sie sich bitte 20 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.
- 8.2. Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im gesamten Besuchsbereich nicht gestattet.
- 8.3. Besucher – einschließlich Kinder – müssen vor der Besuchsdurchführung zugelassen werden. Der Zulassungsantrag mit dem Namen der Besucher und dem Verhältnis zu Ihnen ist bei den zuständigen Vollzugsabteilungsleitern vollständig ausgefüllt zu stellen. Beantragen Sie die Zulassung Ihres Lebensgefährten/Ihrer Lebensgefährtin in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zum Besuch, haben Sie darüber hinaus anzugeben und ggf. zu belegen,
➤ ob und in welchem Zeitraum sie vor der Inhaftierung mit dem Besucher in einem

- gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben
 - ob sie mit der Person mindestens ein gemeinsames Kind haben bzw. ob der Besucher mindestens eines Ihrer Kinder oder einen anderen Ihrer Angehörigen im Haushalt versorgt.
- 8.4. Sie können im Regelfall maximal 15 Privatpersonen gleichzeitig als Besucher genehmigen lassen. Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mit gerechnet. Vor der Genehmigung weiterer Privatpersonen muss die Zulassung anderer privater Besucher auf Ihren Antrag hin gestrichen werden.
- 8.5. Die Bearbeitung von Besuchsanträgen erfolgt durch die Bediensteten der Besuchsabteilung. Änderungen der geplanten Besucher müssen mindestens drei Werktage vor dem Besuch dem Besuchsdienst mitgeteilt werden. Es werden im Regelfall nur die für den jeweiligen Besuchstag angemeldeten Privatbesucher zum Besuch zugelassen. Dies gilt auch dann, wenn die erschienenen, nicht angemeldeten Personen zum Kreis der zulassungsfähigen Besucher gehören.
- 8.6. Zu einem Besuch werden in der Regel maximal drei Personen zugelassen. Nur minderjährige Kinder der Gefangenen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können zusätzlich am Besuch teilnehmen.
- 8.7. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können ausschließlich in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nacheinander möglich.
- 8.8. Als Untersuchungsgefangene mit Beschränkungen des Besuchs nach § 119 StPO dürfen Sie nur mit schriftlicher Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwaltes Besuch empfangen. In diesem Fall muss der Besucher die Genehmigung vorher bei der zuständigen Stelle einholen. Die näheren Umstände werden durch diese Erlaubnis geregelt. Ist in der Erlaubnis die Zuziehung eines Dolmetschers angeordnet, muss Ihr Besucher einen vom Präsidenten des Landgerichts bestellten Dolmetscher mitbringen. Eine Liste der Dolmetscher liegt beim Besuchsdienst aus. Ihr Verteidiger bedarf keiner derartigen Erlaubnis, es sei denn das Gericht hat im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.
- 8.9. Im Übrigen können Sie im Grundsatz regelmäßig vier Stunden Besuch im Monat erhalten. Die Mindestdauer eines Besuches beträgt eine Stunde.
- 8.10. Sind Sie Straf- oder Jugendstrafgefangene, der Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen mit anderen Personen als Anstaltsbediensteten bzw. externen Mitarbeitern, in Form von unbegleiteten Ausgängen, Langzeitausgang oder Freigang gewährt wurde, können Sie an den Wochenenden keinen Privatbesuch empfangen. In der Woche können Sie in diesem Fall kontingentierten Besuch nur im Umfang von 1 Stunde je Monat empfangen.
- 8.11. Sind Sie Jugendstrafgefangene, die nicht im Sinne von Ziffer 8.10. gelockert ist, erhalten Sie an den Wochenenden über die monatlichen Mindestbesuchszeiten von 4 Stunden hinaus zusätzlich 2 Stunden Privatbesuch je Monat, der ausschließlich Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 1 SächsJStVollzG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorbehalten ist.
- 8.12. Sie können außerdem über die Besuchszeitenregelungen nach Ziffer 8.9. bis 8.11. hinaus zu den in der Woche festgelegten Besuchszeiten kontingentlos Besuche
- von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und gegebenenfalls deren Kindern im Alter von bis zu 14 Jahre sowie
 - von dem zugelassenen Lebensgefährten/der zugelassenen Lebensgefährtin, mit

dem/der Sie vor der Inhaftierung mindestens ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben und der/die mindestens eines Ihrer minderjährigen Kinder bzw. anderen Angehörigen im Haushalt betreut oder mit Ihnen mindestens ein gemeinsames Kind hat,

empfangen, soweit entsprechende Raumkapazitäten vorhanden sind. Pro Besuchstag ist für jede Gefangene ein zusammenhängender Besuchstermin – mithin entweder vormittags oder nachmittags – zulässig.

- 8.13. Wenn Sie Nichtarbeiter sind, erhalten Sie im Regelfall vorrangig kontingentlosen Besuch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Sind Sie in Beschäftigung, erhalten Sie kontingentlosen Besuch regelmäßig am Nachmittag. Ausnahmen sind von Ihnen entsprechend zu begründen. Über die Besuchsdurchführung von arbeitenden Gefangenen während der Beschäftigungszeiten entscheiden die Vollzugsabteilungsleiter.
- 8.14. Besuche anderer Privatpersonen erfolgen während der Besuchszeiten in der Woche unter Anrechnung auf das Kontingent, auch wenn sie zusammen mit Personen stattfinden, die Sie ohne Anrechnung auf das Kontingent zum Besuch empfangen können.
- 8.15. Gefangene, bei denen die Besuchsdurchführung mit Trennscheibe angeordnet ist, erhalten keinen kontingentlosen Besuch. Dasselbe gilt im Regelfall, soweit die ursprünglich kontingentlos geplante Besuchsdurchführung aufgrund Anordnung nur unter ständig optischer und/oder akustischer Überwachung durch Vollzugsbedienstete zugelassen wurde. Über Ausnahmen von der Anrechnung auf das Besuchskontingent entscheiden der Vollzugsleiter oder die Anstaltsleiterin.
- 8.16. Sofern richterlich oder staatsanwaltschaftlich im Rahmen der Haftkontrolle nicht Anderes vorgegeben ist, dürfen auch Untersuchungsgefangene an Wochentagen nach vorgenannten Maßgaben kontingentlos Besuche empfangen. Ständig optisch und/oder akustisch überwachte Privatbesuche der Untersuchungsgefangenen in der Woche aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung erfolgen stets unter Anrechnung auf das Kontingent.
- 8.17. Der Antrag auf wochentäglichen Besuch ist regelmäßig mindestens 7 Kalendertage vorher, der Antrag für Besuche am Wochenende mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie eines möglichen Ersatztermins zu stellen. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung des Termins mit. Die Benachrichtigung der Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie den Besuch auch zur Abstimmung des nächsten Termins mit den Besuchsbediensteten und dem Besucher. Sie dürfen aber vor der Zulassung weiterer kontingentloser Besuche maximal 2 offene Besuchstermine derselben Art haben.
- 8.18. Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen Personaldokument ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Verteidiger und Rechtsanwälte müssen sich darüber hinaus durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichtes ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils im betreffenden Strafverfahren, wobei die Pflichtverteidigerschaft damit grundsätzlich endet.
- 8.19. Besucher haben ihre persönlichen Sachen, einschließlich Schmuck, Uhren und sonstige Wertgegenstände, soweit sie nicht im Fahrzeug verbleiben können, in den Schließfächern im Besucherwarteraum zu deponieren. Ausgenommen sind hiervon Ehe- oder Verlobungsringe. Das Tragen von Ohrringen und Piercings kann gestattet werden. In diesem Fall sollen die Besucher den Besitz der Gegenstände am Ende des Besuchs nachweisen.

- 8.20. Aus Gründen der Sicherheit werden Besuche nur durchgeführt, wenn sich die Besucher durchsuchen lassen. Besuchern wird der Zutritt nur gewährt, wenn sie weder alkoholisiert sind, noch unter dem Einfluss sonstiger berauschender Substanzen stehen.
- 8.21. Vor und nach der Besuchsdurchführung werden Gefangene durchsucht. Dabei kann auch eine Durchsuchung mit körperlicher Entkleidung erfolgen. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besuchsraum nehmen. Lassen Sie deshalb Uhren und Schmuck – mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsringen – im Schließfachsystem der Besuchsabteilung zurück. Durch Ihr korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei. Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Besuchsordnung verwiesen. Diese können Sie bei den Stationsbediensteten einsehen.
- 8.22. Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Auf Anordnung werden Besuche auch ständig optisch durch Vollzugsbedienstete überwacht. Gesprächsinhalte dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.
- 8.23. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen der Besuchsbediensteten trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt unter anderem für das Verbot jeder Form sexuell orientierter, körperlicher Berührungen zwischen Besuchern und Gefangenen im allgemeinen Besuchsbereich. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Werden bei den Besuchern bereits vor der Besuchsdurchführung unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 8.24. Ihnen ist es während des Besuchs untersagt, die Toilette zu nutzen. Sie werden letztmalig vor dem Besuch durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Warteraum darauf hingewiesen, sodass auch noch unmittelbar vor Beginn der Besuchsdurchführung, insbesondere einer Durchsuchung vor dem Besuch, die Toilettennutzung möglich ist. Verlangen Sie während der Besuchsdurchführung gleichwohl die Toilettennutzung wird der Besuch im Regelfall beendet. Dies gilt unter anderem ausnahmsweise nicht bei schwangeren Gefangenen und bei Gefangenen, denen einen Erkrankung ärztlich attestiert ist, die den Toilettengang auch während der Besuchsdurchführung unabweisbar erforderlich macht. Ist der Besuch aufgrund Ihres Verlangens zu beenden, ist eine Nutzung der Toilette im Regelfall erst nach der Durchsuchung, ggf. mit Entkleidung, möglich.
- 8.25. Eine Fortsetzung des Besuchs nach Aufsuchen der Toiletten ist auf Seiten Ihrer Besucher nur möglich, wenn sie sich danach erneut durchsuchen lassen. Darauf werden die Besucher vor der Besuchsdurchführung durch Informationsaushänge hingewiesen. Von der Regelung ausgenommen sind behördliche und anwaltliche Besucher.
- 8.26. Beim Besuch dürfen keine Gegenstände oder Sachen übergeben werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt. Wer dennoch unbefugt Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihnen übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus kann der Besucher durch die Anstalt mit einem Hausverbot belegt werden.
- 8.27. Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache werden ohne richterliche Anordnung nicht beaufsichtigt. Ebenfalls nicht beaufsichtigt werden Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Nationalen Stelle zur Verhütung

von Folter, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte sowie die Mitglieder des Anstaltsbeirates.

- 8.28. Während des Besuches haben Sie die Möglichkeit, Getränke und Süßigkeiten, die im Besuchsbereich erworben werden können, zu verzehren. Die Mitnahme der nicht verbrauchten Waren in den Haftbereich ist nicht gestattet.
- 8.29. Von Ihren Besuchern dürfen beim Regelbesuch durch Vermittlung der Anstalt auch Tabak- und Süßwaren bis zum Gesamtwert eines Tagessatzes der Eckvergütung (ca. 30,- EUR monatlich) erworben werden, die Sie nach dem Besuch von den Besuchsbediensteten ausgehändigt erhalten.
- 8.30. Für Ihre Besucher besteht die Möglichkeit, sich bei wichtigen Fragen oder Problemen direkt an die für Sie zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zu wenden. Der Gesprächstermin wird durch die Besuchsabteilung vermittelt.

9. Schriftverkehr

- 9.1. Sie haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist in diesem Zusammenhang nicht gestattet. Ein- und ausgehenden Schreiben bzw. Karten (ohne profilierte Aufdrucke) in Briefumschlägen dürfen mit Ausnahme von den in der Anlage 1 ersichtlichen Fotos und Briefmarken keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld, Zeitungen, Briefumschläge, Blöcke, etc., beigefügt werden. Fotos, Glückwunsch- und Postkarten dürfen im Regelfall nicht als Abziehbilder oder Aufkleber bezogen werden. Das Aufbringen von Aufklebern auf Briefumschlägen und Postkarten sowie den Briefinhalten ist ebenfalls im Regelfall nicht zulässig. Bitte weisen Sie Ihre Briefpartner darauf hin. Unerlaubte Beilagen oder unerlaubte Postsendungen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden oder sie werden zu Ihrer Habe gegeben. Eine spätere Überlassung von dort ist nur aus besonderem Grund mit Zustimmung der Vollzugsabteilungsleiter möglich. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur im Ausnahmefall angenommen.
- 9.2. Ihr Schriftwechsel darf inhaltlich nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist. Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Ihrer Anwesenheit auf verbotene Gegenstände (Einlagen) kontrolliert. Die Anstaltsleiterin kann hierzu abweichende Regelungen treffen. Für Untersuchungsgefangene mit Beschränkungen nach § 119 StPO gelten die in der Entscheidung getroffenen Regelungen.
- 9.3. Der Schriftwechsel mit Ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache wird ohne richterliche Anordnung nicht kontrolliert. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, insbesondere die Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen

der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Dies gilt auch für den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben an Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Mitglieder des Anstaltsbeirates und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. Schreiben der genannten Stellen, die an Sie gerichtet sind, werden nicht kontrolliert, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

- 9.4. Sie haben eingegangene Schreiben unverschlossen in Ihrem Haftraum zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können die Post verschlossen zu Ihrer Habe geben.
- 9.5. Die Kosten des Schriftwechsels tragen Sie. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind und noch kein Taschengeld erhalten haben oder aufgrund der Kürze der Haftzeit nicht beantragen können, werden auf Ihren Antrag die Kosten von acht Briefen pro Monat von der Anstalt übernommen. Ansonsten sind die Kosten des Schriftwechsels von Ihrem Hausgeld, freiem Eigengeld, Taschengeld oder mittels zweckgebundener Einzahlungen zu begleichen. Die Kosten des Schriftwechsels umfassen neben den Briefmarken auch den Schreibbedarf (Papier, Umschläge, Stifte). Auf Verlangen stellt die Anstalt bedürftigen Gefangenen den Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- 9.6. Das Absenden von Briefen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ ist im Regelfall nicht möglich. Sofern Sie von dem Adressaten eine Empfangsbestätigung über den Eingang Ihres Schreibens erhalten möchten, empfiehlt es sich, einen adressierten und frankierten Rückumschlag sowie eine vorgefertigte Empfangsbestätigung beizufügen. Über Ausnahmen entscheiden die Vollzugsabteilungsleiter.
- 9.7. Jugendstrafgefangenen kann der Schriftwechsel mit bestimmten Personen gemäß § 53 SächsJStVollzG untersagt werden.

10. Telefongespräche

- 10.1. Sie dürfen mit durch die Anstalt zugelassenen Personen über die durch ein externes Unternehmen (zurzeit Telio) betriebene Anstaltstelefonanlage telefonieren. Die Kosten der Telefonate haben Sie selbst zu tragen. Diese können Sie vom Hausgeld oder vom freien bzw. zweckgebunden eingezahlten Eigengeld bezahlen. Auch ist eine direkte Überweisung von Dritten auf Ihr „Telio-Konto“ möglich. Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.
- 10.2. Der Besitz und die Verwendung von Mobiltelefonen im geschlossenen Vollzug sind verboten. Zuwiderhandlungen können disziplinarisch geahndet werden. Außerdem müssen Sie damit rechnen, dass auf Anordnung der Anstaltsleiterin die Datenspeicher sichergestellter Mobilfunkgeräte gesichtet und ausgelesen werden.
- 10.3. Als Untersuchungsgefangene mit Beschränkungen nach § 119 StPO dürfen Sie nur mit schriftlicher Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwaltes und unter den in der Entscheidung genannten Bedingungen telefonieren.
- 10.4. Telefongespräche können beaufsichtigt und überwacht werden. Die für Besuche zur Beaufsichtigung und Überwachung geltenden Regelungen finden entsprechende Anwendung. Die Anordnung der Überwachung von Telefongesprächen wird Ihnen mitgeteilt. In diesem Fall ist Ihnen das Führen von Telefongesprächen jeweils nur auf gesonderten Antrag zu einer von der Anstalt festgelegten Telefonzeit erlaubt.

- 10.5. Das Absenden und die Annahme von Telefaxschreiben und E-Mails sind nicht möglich. Ausnahmsweise können für Sie auf Antrag in einer Sie betreffenden Rechtssache wichtige Rechtserklärungen per Telefax an ein deutsches Gericht übermittelt werden, sofern die Übersendung auf dem Postweg zu einem Fristversäumnis führen würde. Die Kosten der Telefaxübermittlung sind von Ihnen zu tragen.

11. Pakete, Sondereinkauf

- 11.1. Mit Genehmigung der Anstalt können Sie Pakete empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist dabei untersagt. Sie können sich jedoch zugelassene elektrische Geräte (z. B. TV, Radio u. Tonwiedergabegerät, DVD-/Blu-Ray-Abspielgerät), Privatwäsche (Höchstgrenzen siehe Anlage zur Hausordnung) oder andere genehmigungsfähige und von dritter Seite einbringbare Gegenstände zusenden lassen. Dazu ist unter Angabe der Artikel eine Paketmarke bei der Kammer zu beantragen. Pakete können nur per Post zugesandt werden. Im Rahmen der Besuchsdurchführung dürfen von Besuchern keine Pakete abgegeben werden.
- 11.2. Bei der Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der anfallenden Gebühren verfügen (mindestens ein Geldbetrag in Höhe des vollen Taschengeldsatzes). Ein Betrag über diese Höhe kann, wenn Sie Strafgefangene sind, auf dem Hausgeldkonto oder auf dem Eigengeldkonto (freies Eigengeld) bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden. Die Aushändigung von Auslandspaketen, die ohne vorherige Genehmigung in der Anstalt eingehen, erfolgt nur in besonders begründeten Einzelfällen.
- 11.3. Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Es muss auf der Verpackung mit der von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein.
- 11.4. Pakete, die zur Unzeit, ohne Paketmarke oder mit einem Gewicht von mehr als 10 Kilogramm eingehen, werden nicht angenommen und zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können.
- 11.5. Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und kontrolliert. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt. Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden, werden sie zu Ihrer Habe genommen oder auf Ihre Kosten zurückgesandt.
- 11.6. Dritte können Ihnen für einen Sondereinkauf von Nahrungs-, Genuss und Körperpflegemitteln in der Straf- und Jugendstrafhaft über die Landesjustizkasse Chemnitz dreimal im Jahr Geld bis zum Wert des 8-fachen Tagessatzes der Eckvergütung überweisen. Dieses wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und unterliegt dem Pfändungsschutz. Sie können den Sondereinkauf im Abstand von 2 Monaten nutzen. Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Überweisungsdaten:

Zahlungsempfänger:	Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut:	Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)
IBAN:	DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC:	MARKDEF1870
Verwendungszweck:	709709178211 - Name, Vorname, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, Sondereinkauf

- 11.7. Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des zu versendenden Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Paketinhalt ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken und zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen Sie. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann von Ihnen ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Anstalt gestellt werden. Die Kostenübernahme wird einzelfallbezogen überprüft.
- 11.8. Die Anstaltsleiterin kann den Empfang von Paketen vorübergehend versagen, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Der Versand einzelner Pakete kann auch versagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf Opfer der Straftaten zu befürchten wäre.

12. Arbeit

12.1. Arbeitszuweisung

Sie sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ihnen soll aber auf Antrag eine Ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung übertragen werden. Welche Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Anstalt angeboten werden, entnehmen Sie bitte den Aushängen auf der Station. Die Arbeitszuweisung erfolgt durch die Arbeitsverwaltung nach einer Sicherheits- und Eignungsprüfung. Die Anstalt verfügt leider nicht über genügend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wird eine Warteliste geführt.

12.2. Unfallverhütung und Arbeitsbedingungen

Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen oder Arbeitsschutzmittel haben Sie bei der Arbeit zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie den zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitkleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe – auch Reste und Abfälle – nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.

Sie dürfen nur zum dortigen Gebrauch Lebensmittel und Tabak im angemessenen Umfang in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb dürfen jedoch keine Lebensmittelreste oder andere Sachen mit zurück in den Haftbereich genommen werden. Sie dürfen nur eine über die Anstalt zu beziehende durchsichtige Tasche mitführen.

12.3. Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich umgehend beim Anstaltsarzt um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung kann Ihr Fehlen am Arbeitsplatz als unentschuldig gewertet werden und zum Verlust der zugewiesenen Arbeit führen.

12.4. Taschengeldsperre und Niederlegung zur Unzeit

Auch wenn Sie zur Arbeit nicht verpflichtet sind, führt der von Ihnen verschuldete Verlust einer zugewiesenen Arbeit regelmäßig zur Sperre des Taschengeldes für bis zu drei Monate. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ein Ihnen zumutbares, an Ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiertes Arbeitsangebot der Anstalt ohne genügenden Grund ablehnen. Eine Taschengeldsperre lässt die gesetzlichen Möglichkeiten der Ver-

fügung über vorhandenes Haus- oder Eigengeld sowie der Einzahlung zweckgebundener Gelder auf Ihr Gefangenenkonto unberührt.

Sie dürfen eine einmal aufgenommene Arbeit nicht zur Unzeit, insbesondere nicht spontan und ohne Ankündigung, niederlegen. Eine solche Arbeitsniederlegung kann neben der Taschengeldsperre auch disziplinarische Folgen haben.

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch die Vollzugsabteilungsleiter informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Bildungsmaßnahmen entscheiden, sind Sie zu einem regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen verpflichtet. Die Punkte 12.1. bis 12.3. der Hausordnung gelten entsprechend.

14. Geld, Einkauf

14.1. Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt und kann disziplinarisch geahndet werden. Bargeld aus unerlaubtem Besitz, das Ihnen zugeordnet werden kann, wird Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben, sofern keine Beschlagnahme des Geldes durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Über dieses Geld können Sie während der Dauer Ihrer Inhaftierung im Regelfall nicht verfügen. Fremdländisches Geld wird zu Ihrer Habe genommen.

14.2. Bareinzahlungen in der Anstalt sind nicht möglich. Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden. Für die Überweisung sind folgende Angaben erforderlich:

Überweisungsdaten:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00

BIC: MARKDEF1870

Verwendungszweck: PK-Nr.: 7097 0917 8211, Name, Vorname, Geburtsdatum des Empfängers, Verwendungszweck/Einzahlungsgrund

14.3. Für die Tilgung offener Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen sind die Gerichtskassen des Amts- und Landgerichtes Chemnitz zuständig. Die Öffnungszeiten der Gerichtskassen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Gerichte einsehbar. Außerhalb der Öffnungszeiten der Gerichtskassen erfolgt die Annahme von Geldern für die Tilgung der offenen Geldstrafe durch die Zentralbediensteten der Anstalt.

14.4. Es wird für Sie ein Eigengeldkonto, als Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangener auch ein Hausgeldkonto, sowie in der Regel ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet werden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Es wird zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld unterschieden. Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen).

Als Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene können Sie Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemittel nur vom Haus- oder Taschengeld einkaufen.

- 14.5. Als Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene können Sie sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung („Zweckbindung“) von Dritten überweisen lassen. Die konkrete Zweckbindung des eingezahlten Geldes ist vom Einzahler anzugeben. Bitte weisen Sie den Einzahler ausdrücklich darauf hin.

Inbesondere folgende „Zweckbindungen“ kommen in Betracht:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere u. a.
- Kosten während der Lockerungen, z. B. Fahrtkosten
- Bastelmaterial
- Schreibbedarf und Briefmarken
- Paketersatzeinkauf
- Sportbekleidung
- Telefonkosten
- Überprüfung und Kauf technischer Geräte gemäß der vorliegenden Bestellkataloge

Pfändungsschutz besteht nur, soweit der Verwendungszweck auf eine Maßnahme der Eingliederung (§ 60 SächsStVollzG/§ 61 SächsJStVollzG) gerichtet ist.

- 14.6. Das Hausgeld wird aus sechs Zehntel der Ihnen gewährten Vergütung gebildet, wenn Sie Straf- und Jugendstrafgefangene sind. Für Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Für Strafgefangene, die über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung erhalten, gilt dies entsprechend. Das Hausgeld steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung. Es ist vor Pfändungen geschützt. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart. Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Langzeitausgang Hausgeld ausgezahlt und verbrauchen Sie dieses Geld nicht vollständig, wird es Ihrem Hausgeldkonto wieder gutgeschrieben.

- 14.7. Ihnen kann als Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene gestattet werden, zur Vorbereitung der Entlassung ein angemessenes Überbrückungsgeld zu bilden, regelmäßig höchstens jedoch 1.400,- EUR. Solange das Überbrückungsgeld nicht in ausreichender Höhe angespart ist, wird Eigengeld bis zur Höhe des festgelegten Betrages – mit Ausnahme des zweckgebundenen Eigengeldes – im Regelfall Ihrem Überbrückungsgeld zugerechnet und ist aufgrund dessen für Sie nicht frei verfügbar, aber auch nicht durch Dritte pfändbar.

Beantragtes Überbrückungsgeld wird grundsätzlich aus den regelmäßigen Einkünften der Straf- und Jugendstrafgefangenen im Sinne des § 55 Abs. 1 SächsStVollzG/ § 57 Abs. 1 SächsJStVollzG gebildet. Dasselbe gilt für regelmäßige Einkünfte aus Selbstbeschäftigung oder aus einem freien Beschäftigungsverhältnis sowie für regelmäßige Einkünfte aufgrund Leistungen anderer Leistungsträger, wenn die Einkünfte auf dem Eigengeldkonto zur Auszahlung gelangen. Sonstiges Eigengeld wird nur auf Ihren Antrag, der bei den zuständigen Vollzugsabteilungsleitern zu stellen ist, im Einzelfall für die Bildung von Überbrückungsgeld in Anspruch genommen. Es gilt jedoch Nummer 14.7. Satz 2.

Es wird nach der Bildung von Hausgeld ein fester Anteil der verbleibenden, regelmäßigen Einkünfte zur Bildung von Überbrückungsgeld verwendet. Die Straf- und Jugendstrafgefangenen können im Rahmen der Vereinbarung über die Bildung von Überbrückungsgeld bestimmen, ob die verbleibenden Einkünfte in vollem Umfang oder mit einem Anteil von $\frac{3}{4}$ zur Bildung von Überbrückungsgeld herangezogen werden. Nummer 14.7. Satz 2 gilt aber auch in diesem Fall, sodass das nach Bildung von Haus- und Überbrückungsgeld verbliebene Eigengeld weiterhin den vorgenannten Beschränkungen unterliegt.

Auf Ihren Antrag können die Vollzugsabteilungsleiter im Einzelfall genehmigen, dass auch Teile des Haus-/Taschengeldes dem Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden. Ihnen muss aber mindestens ein monatliches Hausgeld in Höhe von $\frac{4}{5}$ des Taschengeldsatzes verbleiben.

Eine Änderung der Höhe des Überbrückungsgeldes sowie eine Änderung des monatlichen Ansparumfanges sind nur im Einzelfall und nur aus zwingenden Gründen möglich, die von Ihnen darzulegen sind. Bitte wenden Sie sich dazu an die zuständigen Vollzugsabteilungsleiter.

Das Überbrückungsgeld soll Ihnen den Übergang in die Freiheit erleichtern. Es wird von den Vollzugsabteilungsleitern auch schon vor der Haftentlassung für Ausgaben, die Ihrer Entlassungsvorbereitung dienen, freigegeben. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnmöglichkeit sowie zur Beschaffung von ausreichender Entlassungsbekleidung.

Sie können angespartes Überbrückungsgeld auch einsetzen, um noch offene Geldstrafen zu tilgen und dadurch eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Dasselbe gilt für die Abwendung von Ordnungs- und Zwangshaft durch Zahlung der zugrundeliegenden Geldforderungen. Überbrückungsgeld kann auch für Zwecke der Wiedergutmachung gegenüber Opfern einer durch Sie begangenen Straftat verwendet werden.

Einmal eingesetztes Überbrückungsgeld wird im Regelfall nicht wieder angespart.

- 14.8. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maße verfügbares Eigengeld sowie externe Einkünfte besitzen, können Sie Taschengeld erhalten, falls Sie bedürftig sind. Taschengeld ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, das Sie auf Anfrage durch die Stationsbediensteten ausgehändigt bekommen, rechtzeitig innerhalb des jeweiligen Monats zu beantragen. Taschengeld wird nachträglich in dem Monat gebucht, der dem Antragsmonat folgt, weil die Bedürftigkeit erst dann sicher festgestellt werden kann. Das Taschengeld kann aber insbesondere am Anfang Ihrer Haft im ersten Monat auch im Voraus gewährt werden. Gelder, die Ihnen bei der Vorausgewährung im laufenden Monat zugehen, werden bedarfsmindernd berücksichtigt. Die aktuelle Höhe des gewährten Taschengeldes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Ihrer Station.
- 14.9. Die Einkaufszeiten des Anstaltskaufmanns und die Einzelheiten des Einkaufs werden durch Aushang auf den Stationen bekanntgegeben. Das Einkaufsangebot können Sie insbesondere den Bestelllisten auf den Stationen entnehmen. Der Erwerb sonstiger Gegenstände, die nicht in dem Sortiment der Anstalt enthalten sind, ist im Regelfall nicht möglich. Im Ausnahmefall bedarf der Erwerb der vorherigen Genehmigung der Vollzugsabteilungsleiter und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie im Wege der Disziplinarmaßnahme kann Ihnen die Teilnahme am Einkauf ganz oder teilweise vorübergehend untersagt werden.

- 14.10. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können Sie als Straf- und Jugendstrafgefangene nur aus dem Haus- oder Taschengeld erwerben, andere zugelassene Gegenstände in angemessenem Umfang auch aus dem Eigengeld. Dabei gilt ein monatlicher Einkauf von anderen Gegenständen (§ 53 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG, § 31 Abs. 2 Satz 3 SächsJStVollzG) bis zum 6-fachen des Tagessatz der Eckvergütung als angemessen. Im ersten Vollzugsmonat können Sie bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld auch Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben (Zugangseinkauf). Dieser Betrag wird aber auf ein im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld angerechnet. Die Höhe des Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

Für Untersuchungsgefangene gilt ein monatlicher Einkauf aus dem Eigengeld bis zum 17-fachen Tagessatz der Eckvergütung als angemessen im Sinne des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Wechseln Sie im Laufe eines Monats vom Status eines Untersuchungsgefangenen in den Status eines Strafgefangenen, dürfen Sie im laufenden Monat noch nicht verbrauchtes, frei verfügbares Eigengeld bis zum 17-fachen Tagessatz zum Einkauf nutzen. Über Ausnahmen von diesen Verfügungsgrenzen des Eigengeldes entscheiden die Vollzugsabteilungsleiter.

15. Freizeit, Sport, Bücherei

- 15.1. Sie können am Freizeitprogramm der Anstalt teilnehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Es umfasst insbesondere Sport, Kunst und Basteln. Anregungen können Sie dem/der zuständigen Freizeitbediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist, vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung, nur in besonderen Freizeiträumen, nicht grundsätzlich im Haftraum zulässig. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z. B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u. a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erwerben. Als Strafgefangene bzw. Jugendstrafgefangene können Sie für den Erwerb Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden, wobei die Grenze nach Punkt 14.10. dieser Hausordnung zu beachten ist.
- 15.2. Sport kann als antragsfreier Freizeitsport sowie in antragsgebundenen Trainingsgruppen betrieben werden. Antragsfreier Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthaltes im Freien durchgeführt werden (z. B. Volleyball und Tischtennis). Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station.
- 15.3. Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen der Bediensteten. Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich den Bediensteten anzeigen.
- 15.4. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen geringen Eigenbetrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei dem/der Freizeitbediensteten. Schädigen Sie einen Dritten durch Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens während der Freizeitmaßnahme an der Gesundheit, können die Kosten der ärztlichen Behandlung des Dritten gegen Sie geltend gemacht werden.
- 15.5. Halten Sie sich nicht an die Regeln der Unfallverhütung, kann Ihre Teilnahme an Trainingsgruppen oder die Benutzung von Sportgeräten widerrufen werden. Wird gegen Sie eine Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einer einzelnen Freizeitveranstaltung vollzogen, nehmen Sie für die Dauer des Vollzugs an keinen Trainingsgruppen teil. Mit Ablauf des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme können Sie wieder an der Trainingsgruppe teilnehmen.

- 15.6. Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur sowie CDs verfügt. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf der Station statt. Entlehene Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eine eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für entlehene andere Gegenstände der Freizeitbeschäftigung (z. B. Gesellschaftsspiele, Tischtenniszubehör). Sie haften zivilrechtlich für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Bücher, CDs oder andere anstaltseigene Gegenstände der Freizeitbeschäftigung. Bei einer mutwilligen Beschädigung oder Zerstörung kann das Verhalten zudem disziplinarisch geahndet werden.

16. Seelsorge und Religionsausübung

- 16.1. Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit Seelsorgern Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Diese Gegenstände dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- 16.2. Sie haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

17. Gesundheitsfürsorge

- 17.1. Die notwendige ärztliche Behandlung wird durch die Anstalt nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet.
- 17.2. Als Untersuchungsgefangene haben Sie das Recht, sich auch auf eigene Kosten durch einen externen Arzt Ihres Vertrauens behandeln zu lassen, soweit der Arzt bereit ist, die Untersuchung in der Anstalt durchzuführen. Die Erlaubnis zur Behandlung durch einen externen Arzt kann durch die Anstalt aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung versagt werden.
- 17.3. Die Sprechzeiten von Anstaltsarzt/-ärztin, Frauenärztin sowie Zahnarzt/-ärztin entnehmen Sie bitte den Aushängen auf Station. Den Antrag auf Vorführung zu Anstaltsarzt/-ärztin, Frauenärztin sowie Zahnarzt/-ärztin geben Sie bitte bei den Stationsbediensteten bis 6:30 Uhr ab. Der Angabe gesundheitlicher Gründe bedarf es nicht. Zu den Sprechstunden werden Sie von der Station abgeholt.
- 17.4. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen kann disziplinarisch geahndet werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie an den medizinischen Dienst zurückgeben. Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht von Bediensteten in aufgelöstem Zustand einzunehmen. Die Stationsbediensteten sind verpflichtet, sich von der Medikamenteneinnahme zu überzeugen und können von Ihnen dazu das Öffnen des Mundes verlangen.
- 17.5. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie unverzüglich zu melden. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Mittellosigkeit werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

- 17.6. Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen (Standard der gesetzlichen Krankenkasse). Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Es wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Medizinischen Dienst.
- 17.7. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 21, 74 SächsUHftVollzG, § 33 SächsJStVollzG und § 68 SächsStVollzG zulässig.
- 17.8. Erkranken Sie während der Haft schwer, werden die von Ihnen im Rahmen der Aufnahme benannten nahen Angehörigen durch die Anstalt benachrichtigt. Möchten Sie, dass stattdessen andere Personen benachrichtigt werden, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung.
- 17.9. Für die Dauer einer stationären Behandlung in einem externen Krankenhaus unterliegen Sie weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen Ihrer Bewegungsfreiheit. Sie haben den Anordnungen von Vollzugsbediensteten Folge zu leisten und dürfen sich ohne deren Genehmigung nicht aus den Ihnen zugewiesenen Behandlungsbereichen entfernen. Zuwiderhandlungen können als Entweichungsversuch gewertet und entsprechend disziplinarrechtlich geprüft werden.

18. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel

- 18.1. Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Sie können sich dazu der Hilfe der in der Anstalt tätigen Suchtberater bedienen. Hilfestellung finden Sie auch bei den Fachdiensten. Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen.
- 18.2. Die Herstellung, der Erwerb und Besitz, die Verbreitung und Einnahme berauschender Stoffe, insbesondere alkoholischer Getränke und Drogen, sowie nicht verordneter Medikamente sind verboten und können strafrechtlich und/oder disziplinarisch geahndet werden. Es können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum angeordnet werden, an denen Sie mitzuwirken haben. Verweigern Sie ohne hinreichende Gründe Ihre Mitwirkung, besteht die gesetzliche Vermutung, dass Sie nicht frei von Suchtmittelkonsum sind.
- 18.3. Das Rauchen ist innerhalb von Gebäuden nur in den Raucherhafträumen und an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.

19. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz

- 19.1. Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadensersatz verpflichtet. Über den Anspruch wird regelmäßig vor Aushändigung des Ersatzes entschieden. Kontrollieren Sie sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Haftraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen teilen Sie unverzüglich den Stationsbediensteten mit.
- 19.2. Für den Ersatz von Aufwendungen aus Körperverletzungen, die durch Sie begangen wurden, gilt Punkt 15.4 Satz 3 dieser Hausordnung entsprechend.
- 19.3. Festgestellte Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz werden vorrangig durch Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen auf Haus- oder Eigengeld begetrieben.

20. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat

- 20.1. Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den Antrag direkt an die sachlich zuständigen Bediensteten richten, tragen Sie zur Arbeitserleichterung bei. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei den Stationsbediensteten. Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung, begleiteter Ausgang oder Langzeitausgang sollen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.
- 20.2. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen in der Regel von den Stationsbediensteten mündlich mit entsprechender Begründung eröffnet. Der abschließend bearbeitete Antrag gelangt mit dem Eröffnungsvermerk der Stationsbediensteten zur Gefangeneneinzelakte.
- 20.3. Sie können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleiterin wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung der zuständigen Vollzugsabteilungsleiter einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, werden von der Anstaltsleiterin in der Regel zunächst die zuständigen Vollzugsabteilungsleiter mit der Bearbeitung beauftragt.
- 20.4. Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, insbesondere Beleidigungen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden.
- 20.5. Die Anstaltsleiterin bzw. der Vollzugsleiter und die Vollzugsabteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs. Die Anstaltsleitersprechstunde findet jeweils dienstags statt. Die Zeiten der Abteilungsleitersprechstunde entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.
- 20.6. Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich per schriftlichen Antrag eintragen lassen können. Eine Angabe von Gründen ist auf dem Antrag nicht erforderlich. Mit einer längeren Wartezeit muss gerechnet werden. Bitte beachten Sie auch, dass die Eintragung in der Vormerkliste vorgesehene Verlegungen bzw. Überstellungen nicht aufhält.
- 20.7. Sie können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen jederzeit an den Anstaltsbeirat wenden. Entsprechende Schreiben an den Anstaltsbeirat können im verschlossenen Umschlag abgegeben werden und unterliegen nicht der Postkontrolle durch die Anstalt. Sie können sich auch für eine Sprechstunde des Anstaltsbeirates per Antrag anmelden. Die Sprechstunde erfolgt durch ein oder mehrere Mitglieder des Anstaltsbeirates.

21. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 21.1. Wenn Sie sich durch eine Maßnahme der Anstalt unbegründet beschwert oder ungerecht behandelt fühlen, können Sie zunächst bei den Vollzugsabteilungsleitern und im Weiteren bei der Anstaltsleiterin mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen. Auf Punkt 21.3 wird hingewiesen.
- 21.2. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet die Anstaltsleiterin. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Anstaltsleiterin entscheidet der Anstaltsbeirat.

rin oder deren Vertreter/in im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden von dort grundsätzlich an die Anstaltsleiterin zur Entscheidung abgegeben. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, wird auch die unter Nummer 21.3. aufgeführte Frist durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

- 21.3. Als Strafgefangene oder Jugendstrafgefangene können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges bzw. Jugendstrafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer bzw. der Jugendkammer des Landgerichts Chemnitz stellen. Falls Ihnen die Entscheidung schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden. Eine schriftliche Bekanntgabe setzt regelmäßig nicht die Erteilung einer Abschrift bzw. das Überlassen einer Kopie der Entscheidung voraus. Vielmehr genügt in der Regel ein schriftlich verfasster Bescheid. Der Antrag auf gerichtliche Überprüfung bewirkt grundsätzlich nicht die Außerkraftsetzung der Vollzugsmaßnahme. Beabsichtigen Sie, einen Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abzugeben, beachten Sie bitte, dass es dazu eines organisatorischen Vorlaufs der Anstalt bedarf. Die Vorführung erfolgt vor den Rechtspfleger bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Chemnitz.
- 21.4. Als Untersuchungsgefangene können Sie in entsprechender Weise Maßnahmen oder Unterlassungen der Justizvollzugsanstalt mit einem gerichtlichen Antrag nach § 119a StPO überprüfen lassen. Eine Unterlassung kann erst gerichtlich überprüft werden, wenn seit dem Antrag auf Vornahme der begehrten Maßnahme drei Wochen verstrichen sind und ein ablehnender Bescheid nicht ergangen ist. Zuständig für die gerichtliche Überprüfung ist vor Erhebung der Anklage das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, nach Erhebung der Anklage das Gericht, das mit der Sache befasst ist (Tatgericht). Während des Laufs des Rechtsmittels der Revision bleibt dasjenige Gericht zuständig, dessen Urteil mit der Revision angefochten wurde. Besprechen Sie sich hierzu gegebenenfalls mit Ihrem Verteidiger.
- 21.5. Entscheidungen nach § 119 StPO liegen nicht in der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt und können nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung angefochten werden. Hierzu wird Ihnen Ihr Verteidiger mit entsprechendem Rat zur Seite stehen.
- 21.6. Unabhängig von den vorstehenden Beschwerdemöglichkeiten können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet keinen Anspruch in der Sache, sondern nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalten) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

22. Gefangenenmitverantwortung (GMV) und Küchenkommission

22.1. Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung
- Angelegenheiten der Hausordnung
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren
- Personalangelegenheiten der Bediensteten
- Individualvertretung der Gefangenen

22.2. Nähere Einzelheiten zu einer Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung können Sie der GMV-Satzung der Anstalt entnehmen. Diese ist bei den Stationsbediensteten einsehbar.

22.3. Küchenkommission

In der JVA Chemnitz ist eine Küchenkommission eingerichtet, welche sich in regelmäßigen Abständen (aller 6-8 Wochen) trifft. Hier besteht die Möglichkeit, im Interesse aller Essensteilnehmer, aktiv an der Gestaltung der Verpflegung mitzuwirken. Mögliche Themen sind:

- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes
- Anregungen/Kritiken hinsichtlich der organisatorischen Abläufe der Gemeinschaftsverpflegung
- Einzelne Probleme im Zusammenhang mit der Verpflegung

Bei Interesse geben Sie bitte einen entsprechenden Antrag bei den Abteilungsdienstleitern ab. Ihr Teilnahmeinteresse wird in der Küche vorgemerkt. Sie werden bei einem freiwerdenden Platz informiert.

23. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

23.1. Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Freizeit den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und Hilfestellung nach der Entlassung geben. Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Sozialdienst zur Verfügung.

23.2. Außerdem kommen weitere externe Mitarbeiter in die Anstalt. Sie sind vor allem in der Suchtberatung und der Straffälligenhilfe tätig. Die Termine der Gruppenstunden und die Sprechzeiten können Sie den Aushängen auf Ihrer Station entnehmen.

24. Adressen

Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 12 07 05 01008 Dresden	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss 11011 Berlin
Europäische Kommission für Menschenrechte Boite Postale 431 R 6 F-67006 Straßburg. Cedex	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Av. de L' Europe F-67075 Straßburg

Justizvollzugsanstalt Chemnitz Reichenhainer Str. 236 09125 Chemnitz	Landgericht Chemnitz Strafvollstreckungskammer/Jugendkammer Hohe Str. 19/23 09112 Chemnitz
Staatsanwaltschaft Chemnitz Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz	Amtsgericht Chemnitz Strafabteilung/Jugendrichter Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz
Oberlandesgericht Dresden Strafsenate Schlossplatz 1 01067 Dresden	Sächsisches Staatsministerium der Justiz Abteilung IV 01095 Dresden

Die Telefonnummer der JVA Chemnitz lautet:

0371/5295-0.

Die gemeinsame Telefonnummer der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts und des Landgerichts Chemnitz lautet:

0371/453-0.

Die Anschrift des Vorsitzenden des Anstaltsbeirates entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang auf der Station.

25. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 19. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hausordnung vom 15. Oktober 2017 außer Kraft.

gez. Eike König-Bender
Leitende Regierungsdirektorin

Anlagen zur Hausordnung

Anlage 1

Der Anlage 1 sind die Gegenstände zu entnehmen, die neben dem Kaufmann auch auf anderem Weg bezogen werden können (siehe *weitere Bezugswege*). Als weitere Bezugswege kommen die Einbringung in die JVA durch Dritte über den Paketempfang (= „1“) oder die Ausgabe durch die JVA (= „2“) in Betracht.

Zudem können Sie die Gegenstände erkennen, die nur in einer maximalen Anzahl je Gefangener (siehe *max. Anzahl je Gefangener*) bzw. je Haftraum (*max. Anzahl je Haftraum*) überlassen werden können. **Bitte achten Sie, insbesondere bei technischen Geräten und Tonträgern, auf die bereits in der Hausordnung getroffenen Regelungen!** Für Ihren sonstigen Besitz auf dem Haftraum gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Vergleichen Sie außerdem die Ziffern 3.4. und 3.7. Satz 1. Besonderheiten der Zulassung der genannten Gegenstände können Sie ebenfalls der Anlage 1 entnehmen (siehe *besondere Bemerkungen*).

<u>Gegenstand</u>	<u>weitere Bezugswege</u>	<u>max. Anzahl je Gefangener</u>	<u>max. Anzahl je Haftraum</u>	<u>besondere Bemerkungen</u>
<u>Elektrogeräte und Zubehör:</u>				
Hörfunkgeräte einschließlich Weckradio, insbesondere Kassettenrecorder, CD-Player, Kompaktanlage	1	-	-	-
Fernsehgerät	1	-	-	-
DVD-/Blu-Ray-Abspielgerät	1	-	-	-
Kopfhörer für Radio und Fernseher	keine	1	-	-
Leselampe mit Klemmfuß	keine	1	-	-
Rasierapparat (elektr.)/Ladyshaver/Epiliergerät	keine	1	-	-
Bart- oder Haarschneidemaschine	keine	1	-	-
Verlängerungskabel mit Dreifach-Verteiler	keine	1	-	-
Tischventilator	keine	1	-	-
Fönkamm/Reisefön	keine	1	-	-
elektrische Zahnbürste	keine	1	-	-
<u>Schreib- und Büromaterial</u>				
Aktenordner/Schnellhefter	keine	3	-	
Briefmarken	1	-	-	Maximalwert 2,25-facher Tagessatz der Eckvergüt.
Briefumschläge	keine	15	-	
Bücher	keine	10	-	
Aus- und Fortbildungsliteratur	1	-	-	mit Zustimmung der Vollzugsabteilungsleiter
<u>Hygieneartikel und sonstiges, Körperpflegemittel, Kosmetik</u>				
Einweg-/Nassrasierer	keine	1	-	
kleiner Nagelknipser	keine	1	-	
kleine Nagelschere (abgerundet)	keine	1	-	
kleine Pinzette	keine	1	-	
Nagelfeile	keine	1	-	

<u>Gegenstand</u>	<u>weitere Bezugswege</u>	<u>max. Anzahl je Gefangene</u>	<u>max. Anzahl je Haftraum</u>	<u>besondere Bemerkungen</u>
Fußpflege-Set	keine	2	-	
Kulturtasche	keine	2	-	
Haarbürste oder Haarigel	keine	2	-	
Kamm	1, 2	2	-	
Zahnputzbecher	1, 2	2	-	
Zahnbürsten/Zahnpasta	2	jeweils 2	-	
Damenbinden/Tampons/Slipeinlagen	keine	2 Pack	-	
Kosmetikpads	keine	2 Pack	-	
Haftcreme	keine	2 Pack	-	
Wattestäbchen	keine	2 Pack	-	
Papiertaschentücher	keine	2 Pack	-	
Lippenbalsam, Haarfärbemittel, Körperlotion/Cremes, dekorative Kosmetik, Haarspülung, Haarfestiger, Duschbad, Haarshampoo, Seife, Rasiergel	keine	20 Artikel	-	Zählweise: jedes Stück einzeln
<u>Schmuck und Uhren</u>				
Armbanduhr	keine	1	-	
entfernbar Ringe, Halsketten, Armband, Ohrringe, Piercings, u. ä.	keine	3	-	Zählweise Ohrringe: (1 Paar = 1 Stück)
Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Verlobungsring	1	1	-	
(elektronischer) Wecker	1	1	-	einfache Ausführung
<u>Sonstiges</u>				
Feuerzeug	keine	3	-	
Poster, selbstgefertigte Bilder aus der Kunsttherapie	1	2	-	je Bild/Poster max. 0,5 m ²
Kalender	keine	1	-	
Fotos, Postkarten	1	30 (50 bei Haftstrafen ab 5 Jahre & Sozialtherap.)	-	keine Polaroid- und keine Passfotos
Einsteckfotoalben	keine	1	-	
Tischdecken	1	2	-	max. 80 x 80 cm
Nähutensilien-Set	keine	1	-	
Plastikdosen	1	3	-	max. jew. 3 Liter Inhalt
Isolierkanne	keine	1	-	
Blumenstrauß (über Fleurop)	1	1	-	nach Genehmigung d. Vollzugsabteilungsleiter zu besonderem Anlass
Zierpflanzen	keine	2 (3 bei Haftstrafe ab 5 Jahre)	2 (3 bei mind. 1 Gef. mit Haftstrafe ab 5 Jahre)	
Decke	keine	1	-	
Zigarettenetui	keine	1	-	

<u>Gegenstand</u>	<u>weitere Bezugswege</u>	<u>max. Anzahl je Gefangene</u>	<u>max. Anzahl je Haftraum</u>	<u>besondere Bemerkungen</u>
Zigarettenstopfer	keine	1	-	
Schlüsselband	keine	1	-	
Sonnenbrille	1	1	-	
Aschenbecher	1, 2	1	-	offen

Anlage 2

1. Anstaltskleidung und -ausstattung:

a.) Anstaltskleidung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1 Paar	Badeschuhe
1 Paar	Sportschuhe
1 Paar	Straßenschuhe
10 Paar	Schlauchsocken
3	BHs
10	Slips
6	Unterhemden mit Träger
2	Tops
2	Sweat-Shirts
5	T-Shirts
2	Jeanshosen
2	Trainingshosen
1	¾ - Sporthose
1	Pullover
1	Parka
1	Schlafanzughose
1	Schlafanzugoberteil
1*	Strickmütze*
1 Paar*	Fingerhandschuhe*
1*	lange Damenunterhose*
1	Wäschenetz
1	Wäschenetzverschluss

*** die Ausgabe erfolgt nur auf Antrag der Gefangenen**

b.) Anstaltsausstattung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1	Badetuch
2	Handtücher
2	Waschlappen
2	Bettbezüge
2	Bettlaken
2	Kissenbezüge
1	Einziehdecke
1	Schlafdecke
je 1	Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel
1	Tasse
1	Teller
1	Kanne
2	Geschirrtücher
2	Taschentücher

2. Arbeitsbekleidung und -ausstattung:

(nur bei Beschäftigung/Arbeitseinsatz)

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
2	Arbeits- oder Küchenjacken
2	Unterhemden mit Träger
2	Arbeitshosen
3	Arbeitshemden
1	Pullover
1 Paar	Arbeitsschuhe
1	Brotdose
3	Arbeitsshirts

3. Privatkleidung und -ausstattung

Kleidung und Ausstattung, die die Gefangene **maximal** aus Privatbeständen im Besitz haben darf:

Bezugswege:

Es ist die Bestellung über den Kaufmann oder den Versand sowie die Einbringung in die JVA durch Dritte mittels Paketempfang möglich. Das für die Nutzung der Privatwäsche notwendige Wäschenetz und die Verschlüsse können **ausschließlich** über den Kaufmann bezogen werden.

a.) Privatkleidung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Besonderheiten</u>
1 Paar	Hausschuhe	
1 Paar	Badeschuhe	
1 Paar	Straßenschuhe oder Sandalen	
1 Paar	Sport- bzw. Freizeitschuhe	
14 Paar	Strümpfe oder Socken	
14	BHs oder Bustiers	
14	Slips	
14	Unterhemden oder Tops	
2	Strumpfhosen/Leggings	
14	Oberteile (T-Shirts, Pullover, Joggingoberteile)	
2	Blusen	
3	kurze Hosen (z. B. Radlerhosen, Shorts)	
2	Hosen lang	mit Wäschesticker versehen
1	Kleid oder Rock	
3	Jogginghosen	
2	Nachtwäsche (Nachthemd oder Schlafanzug)	
1	Kostüm, Hosenanzug	nur für Gefangene in U-Haft
1	Kopfbedeckung	Basecape ohne Metall oder Strickmütze in einfacher Ausführung ohne Bommel
1	Stirnband	
1	Wollschal oder Loop	
1	Sommer-/Winterjacke im Wechsel	mit Wäschesticker versehen
1 Paar	Handschuhe	nur aus Stoff
1	Wäschenetz	

b.) Privatausstattung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Besonderheiten</u>
<u>2</u>	Badetücher	mit Wäschesticker versehen
<u>4</u>	Handtücher	mit Wäschesticker versehen
<u>1</u>	Bademantel	mit Wäschesticker versehen
<u>4</u>	Waschlappen	
<u>2</u>	Bettbezüge	mit Wäschesticker versehen
<u>2</u>	Bettlaken	mit Wäschesticker versehen

<u>2</u>	Kissenbezüge	mit Wäschesticker versehen
4	Geschirrtücher	
je 2 Stück	Essgeschirr (kleiner Teller, Tasse, Teller, Müslischale)	
<u>1</u>	Tasse für den Arbeitsbetrieb	für beschäftigte Gefangene
je 1 Stück (max. 5 Stück)	Kochgeschirr (z. B. Bratenwender, Bratpfanne, Dosenöffner, Kochtopf, Kuchenform, Schneebesen)	

4. Sonderregelungen für Gefangene der Sozialtherapie

Gefangene, die in die Sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, dürfen über die nach Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 3 a) und b) zugelassene Ausstattung hinaus **maximal** nachfolgende **zusätzliche** Ausstattung im Besitz haben. Bitte achten Sie, insbesondere bei Tonträgern, auf die bereits in der Hausordnung getroffenen Regelungen!

Bezugswege:

über Paketempfang oder Bekleidungs- und Versorgungseinkäufe

a.) Privatkleidung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1 Paar	Turnschuhe
1 Paar	Walkingschuhe
6 Paar	Socken
6	Slips
6	Unterhemden
5	T-Shirts
2	Pullover
2	Strumpfhosen/Leggins
3	lange Hosen
2	kurze Hosen
1	Jogginghose
1	Joggingjacke
1	Wollschal/Loop
1	Walkingjacke
1	Walkinghose
1	Badeanzug oder Bikini (für Lockerungsschrank – Besitz im Haftbereich nur zur Trocknung im Trockenraum Haus 3)
1	Anorak
1	Jacke
1	Schal
1 Paar	Handschuhe
1	Kopfbedeckung

b.) Privatausstattung

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1	Grünpflanze (ohne Einschränkung der Sorte)
	Klarsichtfolien
2	Trinkgläser
5	selbstgefertigte Exponate von der Sozialtherapie, zugelassen sind weiterhin Hefte, Kalender etc. mit Ringbuchheftung